

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 3.

Ausgegeben den 15. Januar

1902.

Inhalt: Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 S. 7. — Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin S. 8. — Verloosung bei den Pferdewerken in Frankfurt a. M. im Jahre 1902 S. 8. — Verloosung bei der Diakonissenstation zu Lieberose S. 8. — Hauskollekte S. 8. — Neueinrichtung zweier Viehmärkte in Dobrilugk S. 9. — Polizeiverordnung betreffend den Fang der Geseh und der Bissen S. 9. — Eröffnung der Baugewerkschule in Erfurt S. 9. — Gemeindebezirks-Veränderung im Landkreise Königsberg N.-M. S. 9. Markt- und Lapidpreise S. 9. — Personal-Nachrichten S. 12. — Pfarrstellenbesetzung S. 12. — Eröffnung eines neuen Lehrganges der königlichen Maschinenbau- und Hüttenchule zu Dautsburg S. 12. — Vernichtung von Schulverschreibungen der Laufziger Eisenbahngesellschaft S. 12. — Preisermäßigung der Schülerarten bei der Custrin-Sonnenburger Eisenbahn S. 12. — Berichtigung S. 12.

(O) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck zc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:
VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Pakete können der Posthilfsstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthilfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5. In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6. Im § 44 „Rücksendung der Postsendungen“ erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den

Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschließen:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabsorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabsorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingeschickt und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

(2) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 26. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1902, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1902 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 15. März k. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht

ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1901 — Na 9664 — dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1902 dort stattfindenden beiden Pferdewürfel je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — für jede der beiden Lotterien bis zu 120000 Stück à 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 24. Dezember 1901 — O. P. Nr. 24001 — dem Vorstände der Diakonissenstation zu Lieberose die Genehmigung ertheilt, im März 1902 eine öffentliche Verloosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 400 Loose zu je 50 Pf. im Kreise Lübben ausgegeben und 200 Gewinne im Gesamtwerthe von 100 Mark gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Abgabebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwertth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. O., den 3. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 21. Dezember 1901 — O. P. 23880 — dem Vorstände des Vereins Lutherstiftung zu Frankfurt a. O. die Genehmigung ertheilt, auch im Jahre 1902 bei den evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirktes Frankfurt a. O. sowie der Kreise Weesow-Storkow und Oberbarnim des Regierungsbezirktes Potsdam eine Hauskollekte abzuhalten.

Frankfurt a. O., den 3. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) In Dobrilugk, Kreis Luckau, sind in Verbindung mit den im Mai und September abzuhaltenen Schweinemärkten zwei neue Viehmärkte eingerichtet worden.

Frankfurt a. Ober, den 4. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Polizeiverordnung

betreffend den Fang der Geseu und der Plögen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (Ges. S. S. 397), wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt.

§ 1. Der Fang der Geseu (Nerfling, Maud, Hartkopf, Rühling, Rohrkarpfen) und der Plögen ist in der Zeit vom 1. April bis zum Beginn der Frühjahrschönzeit in den zum Regierungsbezirk Frankfurt a. Ober gehörigen Theilen der Drage, Neze und Warthe sowie in der Ober unterhalb der Warthe-Mündung mit Einschluß der zum Zufluß-

gebiete dieser Gewässer gehörenden Altbetten, Fließe und Gräben verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Frankfurt a. Ober, den 8. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Mit dem Beginn dieses Winterhalbjahrs ist eine neue staatliche Baugewerkschule in Erfurt eröffnet worden. Ferner sind weitere Tiefbauabtheilungen bei den Baugewerkschulen in Frankfurt a. Ober, Deutsch-Krone, Breslau und Burtehude eingerichtet.

Frankfurt a. Ober, den 2. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg Nm. ist durch den Vorsitzenden desselben unter dem 7. Dezember 1901 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfsaue einschließlich der Dorfstraße zu Alt-Gliegen (Parzellen Nr. 338/130, 339/130 und 390/136 von 0,0033 ha, bezw. 1,7227 ha und 4,8315 ha Flächeninhalt) mit dem Gemeindeverbande Alt-Gliegen vereinigt werde.

(8) Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober für den **Monat Dezember 1901**.

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarkttorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mk. Pf.	Heu Mk. Pf.	Nicht- stroh Mk. Pf.		
1	Arnswalde	7 49	3 68	4 20	Arnswalde.	
2	Calau	7 81	—	4 20	Calau.	Heu wurde nicht zum Markt gebracht.
3	Cottbus	7 84	4 46	3 68	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	
4	Grossen a. D.	7 42	5 25	3 88	Grossen.	
5	Frankfurt a. D.	7 89	4 11	4 —	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M.	6 74	3 68	4 20	Friedeberg N.-M.	
7	Fürstenwalde	7 66	3 41	3 20	Lebus.	
8	Guben	7 77	4 62	3 50	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M.	7 47	2 63	3 85	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. W.	7 55	3 94	3 94	Landsberg.	
11	Luckau	7 35	—	—	Luckau.	Heu und Stroh wurden nicht zum Markt gebracht.
12	Lübben	7 88	3 94	3 15	Lübben.	
13	Soldin	7 01	2 63	3 50	Soldin.	
14	Sorau N.-L.	7 35	4 20	4 07	Sorau.	
15	Spremberg	7 88	3 68	3 68	Spremberg.	
16	Zielenzig	6 98	3 15	3 41	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau	8 02	4 46	4 46	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Ober, den 10. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(9) **Archivierung**
 der Durchschnitts-Mark- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten des Regierungs-Beyrats Frankfurt a. O. für den Monat
 Dezember 1901.

Stämme bet Städte.	pro 100 Kilogramm.										pro 1 Kilogramm.														
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte.		Getrockn.		Stärke		Mehl		Mais		Rohöl		Schmalz		Butter		Eier (80 Stück)
	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.		
1. Arnswalde	17	14 20	12 48	14 15	50	3 05	7 50	6 50	81	110	102	135	90	105	2	237	5 24								
2. Calan	16 11	13 90	14 50	14 44	—	3 03	8	—	102	120	140	140	1	120	1 60	230	4 50								
3. Cottbus	16 83	14 24	14	14 69	45	3 80	7	—	145	115	145	125	135	1 90	245	4 86									
4. Trossen a. D.	16 73	13 87	13 65	14 08	44	3 40	7 20	—	113	110	127	113	117	1 80	225	4 50									
5. Glatz	15 10	13 70	13 40	13 90	47 50	3 65	7 80	—	130	110	130	130	130	1 85	230	4 65									
6. Künnerswalde	—	14 13	—	15 20	—	3 05	6 37	—	140	120	135	115	120	1 60	257	4 55									
7. Sorb i. L.	16 10	13 79	13 26	14 59	28	4	7 50	—	110	110	120	120	124	1 40	223	4 70									
8. Frankfurt a. D.	—	13 73	—	12 83	44	3 75	7 38	—	130	110	145	140	124	1 90	240	4 87									
9. Friedberg N. W.	—	14 10	13 60	14 38	21	3 20	6 10	—	120	110	140	120	120	2	205	4 70									
10. Kärnten a. O.	16 40	13 90	13 80	14 30	32	3 13	6 10	—	100	120	140	120	120	1 80	240	4 6									
11. Guben	17 19	14 20	12 69	14 04	40	3 68	6 33	—	110	130	105	130	115	1 65	238	4 36									
12. Königberg N. W.	16 50	13 97	13 50	14 14	33	3 22	6 72	—	120	110	140	115	120	1 80	227	5 60									
13. Randberg a. B.	—	13 73	14 20	14	40	2 90	7 25	—	85	130	110	145	130	1 80	220	5 80									
14. Andau	—	14 40	—	15	35	3 08	—	—	100	160	120	140	120	1 60	260	4 50									
15. Süßen N. O.	17 23	13 78	12 50	13 95	24	3 30	7 50	6 20	75	140	120	140	120	2	230	4 80									
16. Schmölen	16 50	13 50	12 50	13 26	31	3 34	6 42	3 64	95	130	110	138	110	1 90	220	4 30									
17. Soldin	17	14	13 70	13 50	40	3 58	7 38	5 94	98	130	95	130	110	1 70	2	4 63									
18. Sorau	17	14 12	16	15	40	3 90	7	5	90	140	110	130	110	2	233	4 65									
19. Spremberg	—	13 81	12 71	12 93	—	3	6 26	—	110	140	110	120	105	1 60	238	4 20									
20. Stettin	17 42	14 44	14 33	15 13	25 89	3 25	8 25	—	130	135	110	133	118	1 13	232	4 60									
21. Hallau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
Summe	233 11	279 51	243 98	298 51	433 64	432 28	592 39	70 81	133 96	27 28	126 01	1318 49	26 88	22 77	28 33	21 16	25 56	36 83	48 47	100 55					
Durchschnitt	16 65	13 98	13 55	14 21	27 10	28 15	39 49	3 37	7 05	5 46	7	101 42	1 28	1 08	1 35	1 15	1 22	1 75	2 31	4 79					

Landen = Preise.

Pro 1 Kilogramm

Nummer.	Namen		Mehl zur Speisebereitung aus		Getreiden.		Buckweizen-gerste	Hafergerste	Hirse	Preis (Saba) mittlerer	Kaffee			Speise: Salz	Schweinefleisch (Hiesiges)		
	M.	S.	Weizen	Roggen	Graupe	Gerste					M.	S.	M.			S.	M.
							M.	S.	M.	S.				M.	S.		
1.			35	25	40	30	40	40	40	40	2	60	3	40	1	90	
2.			35	28	33	30	32	48	28	—	2	60	3	40	1	60	
3.			31	25	50	40	40	55	28	—	2	60	3	40	1	90	
4.			30	24	45	—	36	30	30	—	2	30	3	—	1	60	
5.			35	25	45	—	43	43	55	—	2	90	3	70	1	50	
6.			33	20	38	38	40	55	38	—	3	10	3	30	1	50	
7.			34	24	40	—	40	40	30	—	2	20	2	70	1	40	
8.			32	24	35	27	35	38	29	—	2	80	2	90	1	60	
9.			28	22	35	28	37	45	28	—	1	80	2	—	1	50	
10.			33	23	40	40	35	30	30	—	—	—	2	70	1	80	
11.			32	28	42	38	35	55	55	—	2	70	3	50	1	60	
12.			33	29	33	81	39	38	45	—	2	50	—	—	1	60	
13.			35	28	35	28	38	50	30	—	2	—	3	20	1	60	
14.			28	22	34	36	38	50	34	—	2	30	2	80	1	60	
15.			31	23	43	38	33	45	28	—	2	—	2	40	1	40	
16.			33	23	45	35	38	55	38	—	2	50	3	10	1	90	
17.			33	28	45	33	45	43	46	—	2	50	3	40	1	30	
18.			27	25	50	32	34	45	24	—	2	60	3	—	1	80	
19.			30	25	30	30	30	50	35	—	2	80	3	40	2	—	
20.			36	20	36	30	30	40	32	—	—	—	2	80	1	60	
21.			24	22	50	40	45	55	38	—	3	—	3	60	1	90	
Summa			6	5	8	6	7	9	7	9	47	80	64	50	4	34	60
Durchschnitt			—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	8	07	—	1	65

Frankfurt a. D., den 10. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

(1) Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem königlichen Gewerbeinspektor Rinneberg in Guben den Charakter als Gewerbe-rath mit dem persönlichen Range der Rätthe IV. Klasse zu verleihen.

(2) Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Kreisarzte Dr. Bräutigam in Königsberg N.-M. den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

(3) Die Wahl des Kreissekretärs Kirsch zu Lübben i. L. zum Bürgermeister der Stadt Lübben i. L. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(4) Die Wahl des Rentiers Robert Wägner zu Sonnenburg zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

(5) Im Kreise Königsberg Nm. ist der königliche Domänenpächter Ehler in Grüneberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 16 Grüneberg—Selchow ernannt worden.

(6) Im Kreise Soldin ist der stellvertretende Gutsvorsteher Plogstejs zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 3 Hohenziethen ernannt worden.

(7) Im Kreise Züllichau-Schwiebus ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Emmo v. Sydow in Kalzig zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 3 „Buckow“ und der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Sydow in Langheinersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 3 „Buckow“ ernannt worden.

(8) Zum 1. Januar d. Js. der Stationsvorsteher 2. Kl. Marschner in Landsberg a. W. Brückenvorstadt als Güterexpedient zur Güterabfertigungsstelle Landsberg a. W. versetzt.

(9) Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1901.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Lehmann in Halle a. S. und Kretschmann vom Landgericht I in Berlin.

Versetzt sind die Amtsrichter Wagler in Havelberg und von Lukowicz in Rosenberg Westpr. an das Amtsgericht I in Berlin.

Dem Kammergerichtsrath Thinius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Hans Ziesler vom Amtsgericht I in Berlin.

Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Professor Dr. Reinhold vom Amtsgericht I in Berlin.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Predigtamtskandidat Erich Harber ist zum Pfarrer der Parochie Dölzig, Diözese Königsberg Nm. II, bestellt worden.

(2) Die königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 5. April d. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2. Hütten-Schule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Stecher, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementsfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37, 4 der Prüfungsordnung). So lange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht aufgenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen, und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 27. Dezember 1901.

Der Direktor.

(3) Von den auf Grund der Allerhöchsten Genehmigungsurkunde vom 4. April 1901 aus gegebenen 4 % Schuldverschreibungen der Lausitzer Eisenbahngesellschaft sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes unterm 31. Dezember v. Js. von uns angekauft und unterm 7. Januar d. Js. auf vorgeschriebene Weise vernichtet worden.

nom. 18000 M.

nämlich:

1. von dem Buchstaben A über 1000 M. die Nummern 112 bis 120, 2. von dem Buchstaben B über 500 M. die Nummern 1001 bis 1018, sammt allen zugehörigen Erneuerungs- und noch nicht fällig gewesenen Zinscheinen.

Sommerfeld, den 7. Januar 1902.

Lausitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Die Direktion.

(4) Cüstrin—Sonnenburger Eisenbahn.

Vom 15. Januar d. Js. ab gelangen für Schülerkarten ermäßigte Preise zur Einführung. Nähere Auskunft darüber ertheilt die Bahnverwaltung Sonnenburg, Berlin, den 7. Januar 1902. Lenz & Co.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin.

Berichtigung. Stück 52 Seite 393 des Amtsblattes für 1901 ist in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1901 Zeile 6 von unten zu lesen statt Umlaufe — Umtausche.